

5. April 2019

Das Departement für Justiz und Sicherheit teilt mit:

Justizorganisation wird einer Prüfung unterzogen

I.D. In den Regierungsrichtlinien 2016 – 2020 hat sich der Regierungsrat vorgenommen, die Justizorganisation aufgrund der Erfahrungen mit den Schweizerischen Prozessordnungen seit 2011 zu überprüfen und sie wo nötig anzupassen. Das Departement für Justiz und Sicherheit legt ein umfangreiches Paket mit Anpassungen in fünf Gesetzen und einer Verordnung vor. Diese werden nun einer externen Vernehmlassung unterzogen.

Im erläuternden Bericht zu den Gesetzesentwürfen und zum Verordnungsentwurf heisst es, dass sich gestützt auf die Erfahrungen aus der Praxis im Umgang mit der neuen Zivil- und Strafprozessordnung und aus anderen Bereichen der Justiz ein Bedarf für einige Anpassungen ergeben habe. Zum Umfang der Anpassungen steht im Bericht, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen der Erlasse aber grundsätzlich keine umwälzende Reorganisation der Justiz verbunden sei. Vielmehr gehe es um eine Feinjustierung einzelner widersprüchlicher, überholter oder unpräziser Bestimmungen. Im Weiteren wird festgehalten, dass die vorgeschlagenen Anpassungen keine Mehrbelastungen der Staatsrechnung zur Folge hätten.

Dennoch sind einige der Anpassungen von gewisser Tragweite und Bedeutung. So soll das Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege so angepasst werden, dass für die Bezirksgerichte nicht mehr eine Fünfer-, sondern generell eine Dreierbesetzung vorgesehen werden soll. Die Qualität der Rechtsprechung steige kaum, wenn fünf statt drei Gerichtsmitglieder entscheiden, wird in den Erläuterungen festgehalten. Zudem verursache die Fünferbesetzung Kosten, die durch den geringen Nutzen nicht aufgewogen würden. In grossen Fällen wie «Kümmertshausen» oder «Flowtex» erwachsen wegen der Fünferbesetzung Mehrkosten von 100 000 und mehr Franken.

2/3

Eine weitere Neuerung sieht vor, dass das Obergericht auch eine erfahrene Gerichtsschreiberin oder einen erfahrenen Gerichtsschreiber als ausserordentliches Ersatzmitglied eines Bezirksgerichts bestimmen kann. Diese sollen dann eingesetzt werden können, wenn Berufsrichterinnen oder Berufsrichter infolge Schwangerschaft, Krankheit und Unfall längere Zeit abwesend sind. Zudem soll eine Übergangsregelung auch für jene Fälle vorgesehen werden, in denen ein Bezirksgericht wegen aufwendiger Verfahren überbelastet ist. Bisher konnte das Obergericht in solchen Fällen nur die Pensen der Mitglieder eines Bezirksgerichts erhöhen oder die befristete Anstellung von ausserordentlichen Gerichtsschreibern bewilligen. Ebenso war es möglich, dass das Obergericht für einzelne Fälle ein anderes Bezirksgericht als Ersatzgericht bezeichnete.

Beim Obergericht soll im Weiteren ein Wechsel im Präsidium nach einer gewissen Amtszeit eingeführt werden. Das Präsidium soll wie beim Bundesgericht keine Lebensstellung mehr sein, sondern eine Periode während der gesamten Amtszeit als Mitglied des Obergerichts. Es soll möglich sein, nach der Amtszeit als Präsidentin oder als Präsident wieder als ordentliches Mitglied des Obergerichts zu amten. Nach einem Unterbruch in der Gerichtsleitung soll allerdings die Wiederwahl eines ehemaligen Präsidenten oder einer ehemaligen Präsidentin möglich sein.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es in vielen Fällen sinnvoll wäre, wenn die Kantonspolizei selber formelle Zeugeneinvernahmen machen könnte. Gedacht wird dabei einerseits an gewisse Massengeschäfte wie Strassenverkehrsdelikte, bei denen die Kantonspolizei der Staatsanwaltschaft selber fertig ermittelte und untersuchte Fälle zur Sanktionierung oder zur Anklage abliefern könnte. Andererseits könnten es auch grössere und kompliziertere Sachverhalte sein, bei denen Fachwissen notwendig ist, das eher bei der Polizei als bei der Staatsanwaltschaft vorhanden ist. Es wird daher beantragt, dass eine neue Bestimmung eingeführt wird, die es Angehörigen der Kantonspolizei im Einzelfall erlaubt, im Auftrag der Staatsanwaltschaft Zeuginnen und Zeugen einzuvernehmen.

3/3

Die Untersuchungskommission zum Fall Hefenhofen schlug in ihrem Schlussbericht vor, dass dem Veterinäramt in Tierschutzverfahren Parteirechte zukommen sollten. Diesem Vorschlag soll damit Rechnung getragen werden, als im Kanton Thurgau ein Beschwerderecht gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft gegeben werden soll. Dieses Recht zur Beschwerdeführung beim Obergericht soll allerdings nicht auf das Veterinäramt begrenzt, sondern auf sämtliche kantonale Behörden ausgedehnt werden, die Strafanzeige erstattet haben. Notwendig dazu soll die Zustimmung des vorgesetzten Departements sein.

Neu soll ausserdem im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht die Möglichkeit geschaffen werden, Missachtungen von polizeilichen Anordnungen zu sanktionieren. Es kommt im Rahmen polizeilicher Massnahmen immer wieder vor, dass sich Personen nicht an die polizeilichen Anordnungen halten, indem sie sich beispielsweise von einem Ereignisort entfernen, ohne ihre Personalien anzugeben, indem sie Absperrungen überschreiten, den Motor laufenlassen und ähnliches mehr. Solche Zuwiderhandlungen behindern die Polizeiarbeit und können die Polizistinnen und Polizisten gefährden. Die Sanktionsmöglichkeit soll geschaffen werden, weil davon ausgegangen werden kann, dass in solchen Situationen bereits die Androhung einer Verzeigung Diskussionen oder polizeilichen Zwang verhindern kann.

Die Vorschläge zur Überprüfung der Justizorganisation gehen nun in eine externe Vernehmlassung, zu der unter anderem alle im Grossen Rat vertretenen Parteien, der thurgauische Anwaltsverband, die Gerichte sowie interne Verwaltungsstellen eingeladen sind. Die Vernehmlassung dauert bis am 5. Juli 2019.

Für Medienauskünfte:

Stephan Felber, Generalsekretär des Departementes für Justiz und Sicherheit, er ist am Freitag, 5. April 2019, von 10.00 bis 12.00 Uhr unter der Tel. Nr. 058 345 61 25 erreichbar.